

„Stillos, niveaulos, beleidigend und falsch“

Jäger haben sich wegen der Hundesteuer in der Wolle

„Jäger schießen untreues Mitglied ab“ titelt eine Regionalzeitung. Es geht um den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Kreisjagdverein. Im letzten Absatz des Artikels heißt es: „Zumindest aber in einem Punkt hat der ... Genugtuung erfahren: Ein herausragender Jägersmann, der bisher keine Hundesteuer bezahlen brauchte und deswegen vom jetzt rausgeworfenen Jäger angepinkelt wurde, muss nun seinen Obolus für den Jagdhund brav an die ... Stadtkasse entrichten. Das ist amtlich“. Der Betroffene, der den Deutschen Presserat anruft, hält die Behauptung im letzten Absatz für eine Beschuldigung unter der Gürtellinie. Sie sei stillos, niveaulos, beleidigend und falsch. Er betont, dass nach der Hundesteuersatzung in der Stadt Jagdhunde nicht steuerfrei seien. Da die Stadtverwaltung entgegen dieser Satzung gehandelt habe, habe sie nach einem sauber recherchierten und sachlichen Bericht im Wochenblatt angeblich ihre Praxis der Steuererhebung der Satzung entsprechend angepasst. Der Beschwerdeführer sieht sich selbst unwahren und ehrverletzenden Äußerungen ausgesetzt. Die Chefredaktion der Zeitung weist darauf hin, dass der Beschwerdeführer pensionierter Polizist und Jäger sei. Mit dem Vorsitzenden der örtlichen Jägerschaft sei er seit Jahren heillos zerstritten. Dies sei stadtbekannt. Der Vorsitzende, so ein häufig erhobener Vorwurf des Beschwerdeführers, habe entgegen der örtlichen Satzung keine Hundesteuer zahlen müssen. Auf dessen Betreiben und nach einer Klärung innerhalb des Rathauses müsse nun auch der Vorsitzende die übliche Steuer entrichten. Der stellvertretende Chefredakteur bestreitet den Vorwurf, die Zeitung habe über den Beschwerdeführer mit persönlichen Angriffen und Beleidigungen berichtet. Unglücklich sei lediglich die Verwendung des Wortes „angepinkelt“. Hier wären die Begriffe „angeschwärzt“ oder „verpetzt“ sicherlich angebrachter gewesen. Für den kleinen verbalen Ausrutscher habe sich die Redaktion inzwischen bei dem Beschwerdeführer entschuldigt. (2007)

Der Beschwerdeausschuss kann in der Veröffentlichung weder eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex noch eine unangemessene Darstellung im Sinne der Ziffer 9 erkennen. Die Beschwerde ist unbegründet. Bei der im letzten Absatz des Artikels getroffenen Aussage handelt es sich um eine zulässige Bewertung der Redaktion. Diese ist während der Recherche zu dem Ergebnis gelangt, dass aufgrund der Intervention des Beschwerdeführers der Vorsitzende der Jägerschaft künftig Hundesteuer bezahlen muss. Eine falsche Tatsachenbehauptung im Sinne der Ziffer 2 liegt somit nicht vor. Im Begriff „angepinkelt“ sieht der Presserat keine unangemessene Darstellung, mit der der Beschwerdeführer in seiner Ehre verletzt wurde. Auch wenn es sich um eine sehr saloppe Formulierung handelt, ist sie nicht wörtlich zu nehmen und stellt eine noch

vertretbare und nicht ehrverletzende Beschreibung des Sachverhalts dar.

(BK2-29/07)

Aktenzeichen:BK2-29/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet